WIRTSCHAFT INTEGRIERT

Informationen für Netzwerkpartner

Ziel

Mit *Wirtschaft integriert* wird in Hessen der erfolgreiche Berufsabschluss für Flüchtlinge und andere Menschen, die Deutschförderung benötigen, realistisch. *Wirtschaft integriert* unterstützt diese Menschen durch eine kontinuierliche Förderkette von der beruflichen Orientierung bis zum erfolgreichen Ausbildungsabschluss.

Der Weg zum Berufsabschluss führt durch vier Bausteine:

- Berufsorientierung^{plus} (BO^{plus}) mit berufsbezogener Sprachförderung
- Einstiegsqualifizierung^{plus} (EQ^{plus}) mit berufsbezogener Sprachförderung
- Betriebliche Ausbildung [mit Ausbildungsplatzförderung für Betriebe]
- parallel zur Ausbildung: Ausbildungsbegleitung^{plus} (AB^{plus}) für Flüchtlinge

Wirtschaft integriert ist ein landesweites Projekt des Hessischen Wirtschaftsministeriums.

Zielgruppe und Zugangsvoraussetzungen

Wirtschaft integriert richtet sich an Personen, die die folgenden Kriterien erfüllen:

- Menschen, die einen **erhöhten Sprachförderbedarf** haben [= Ausgangssprachniveau zwischen A2 und B1] *und*
- noch **nicht ausreichend beruflich orientiert** sind *und*
- ein grundsätzliches **Interesse an einer dualen Berufsausbildung** haben.

Die Teilnahme steht diesen Personen grundsätzlich unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit offen. Asylbewerber/-innen und geduldete Personen können bei Vorliegen der ausländerrechtlichen Voraussetzungen [☛ **Anhang 1**] teilnehmen.

Die folgenden Personengruppen können ohne Einschränkungen an allen Bausteinen von *Wirtschaft integriert* teilnehmen:

1. Personen mit **deutscher oder EU-Staatsangehörigkeit**;
2. Personen mit einer **unbefristeten Niederlassungserlaubnis** oder dem Status **Daueraufenthalt-EU**;
3. **Personen mit befristeter Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen** [z. B. Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge, Personen mit subsidiärem Schutz, Personen mit Abschiebeverbot, Personen, die auf Grund einer Aufnahmeanordnung eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben sowie Sonstige mit Aufenthalts- und Beschäftigungserlaubnis];

4. **Personen mit einer Beschäftigungserlaubnis** [bei laufenden oder negativ beschiedenen Asylverfahren bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen. Detailinformationen dazu können dem ☛ **Anhang 1** entnommen werden].

Förderung und Steuerung

Das Projekt *Wirtschaft integriert* wird gefördert aus Mitteln des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen [HMWEVW] und des Europäischen Sozialfonds [ESF]. Die Agenturen für Arbeit und das Land Hessen übernehmen Zuschüsse zu Praktikumsvergütungen während der Einstiegsqualifizierungen.

Das Projekt wird in Kooperation von den beteiligten Bildungseinrichtungen, vorwiegend des Handwerks und Standorten des Bildungswerks der Hessischen Wirtschaft e. V. [BWHW] umgesetzt. Die Koordination des hessenweiten Projektes übernimmt das BWHW.

Das Projekt wird von einem Steuerkreis aus Vertreter/-innen der folgenden Institutionen begleitet: BWHW, Hessischer Handwerkstag [HHT], Hessischer Industrie- und Handelskammertag [HIHK], Hesssicher Landkreistag, Hessischer Städtetag, Hessisches Kultusministerium [HKM], Hessisches Ministerium für Soziales und Integration [HMSI], HMWEVL, Regionaldirektion Hessen der Bundesagentur für Arbeit [BA].

Projektbausteine

Das Projekt *Wirtschaft integriert* bietet eine nahtlose Förderkette aus folgenden Bausteinen:

- **Berufsorientierung BO^{plus}**

  Die Berufsorientierungsphase findet in Bildungseinrichtungen vorwiegend des hessischen Handwerks statt. Praktische Erfahrung in mindestens drei Berufsfeldern und Berufswahlunterstützung werden kombiniert mit berufsbezogener Sprachförderung, Orientierung über Wertvorstellungen und Normen in Alltag und Berufswelt, sowie sozialpädagogischer Begleitung, Bewerbungscoaching und Vermittlung in Ausbildungs- oder EQ-Plätze.

  BO^{plus} dauert in der Regel vier Monate; im Einzelfall kann sich ein bis zu 2-monatiges betriebliches Praktikum anschließen. Es handelt sich um eine Vollzeitmaßnahme mit 38,5 Wochenstunden einschließlich Pausen.

  Bei Bedarf erhalten die Teilnehmenden einen Fahrtkostenzuschuss, der über das Landesprojekt finanziert und von den Bildungseinrichtungen bzw. den BWHW-Standorten ausgezahlt wird.

  BO^{plus} unterstützt die Berufswahl und den Ausbildungseinstieg in grundsätzlich allen Ausbildungsberufen [IHK, HWK, freie Berufe etc.], orientiert an den Kompetenzen und Neigungen der Teilnehmenden.

- **Einstiegsqualifizierung EQ^{plus}**

Die Einstiegsqualifizierung findet in hessischen Unternehmen aller Branchen und Größen statt, die Ausbildungsbetriebe sind. Sie wird kombiniert mit Stütz- und Förderunterricht, berufsbezogener Sprachförderung, Wertevermittlung, sozialpädagogischer Begleitung sowie Bewerbungscoaching und Vermittlung in Ausbildungsplätze. Dieses Stützangebot umfasst durchschnittlich 1,5 Tage pro Woche beim Träger. Der zusätzliche Besuch der Berufsschule ist nicht vorgesehen.

Während EQ^{plus} erhalten die Teilnehmenden eine sozialversicherungspflichtige Praktikumsvergütung vom Praktikumsbetrieb. Eine finanzielle Förderung der Betriebe ist durch Agenturen für Arbeit [AA]/Jobcenter [JC] bzw. das Hessische Wirtschaftsministerium [HMWEVW] möglich.

- **Betriebliche Ausbildungsplätze**

  Auszubildende mit erhöhtem Sprachförderbedarf konfrontieren die Ausbildungsbetriebe in der Regel mit größeren Anforderungen. Deshalb stellt das Hessische Wirtschaftsministerium für diese Zielgruppe einen Zuschuss von bis zu 4.000 € pro Ausbildungsplatz zur Verfügung.

  Sprachförderbedarf heißt: kein Regelschulbesuch oder Schulabschluss in Deutschland oder im Falle eines Regelschulbesuchs/Schulabschlusses in Deutschland ist die Deutschnote in Sekundarstufe I „ausreichend“ oder schlechter.

  Anträge werden beim Regierungspräsidium Kassel gestellt und müssen vor Ausbildungsbeginn eingereicht werden. Einzelheiten zur Förderung enthält die Website des RP Kassel www.rp-kassel.hessen.de.

- **Betriebsnahe Ausbildungsbegleitung AB^{plus}**

  Dieser Baustein hilft Flüchtlingen in der dualen Ausbildung und ihren Ausbildungsbetrieben durch Beratung und Begleitung bei der erfolgreichen Überwindung von Hürden bis zur Abschlussprüfung.

  Die Ausbildungsbegleitung soll wohnort- und betriebsnah erfolgen und steht grundsätzlich für die gesamte Ausbildungsdauer zur Verfügung.

Durchführungsstandorte

Die Berufsorientierungsmaßnahme BO^{plus} wird in Bildungseinrichtungen in Kooperation mit dem BWHW durchgeführt.
Die Begleit- und Stützangebote im Rahmen der EQ^{plus} und AB^{plus} finden betriebs- und wohnortnah statt. Kontaktieren Sie diesbezüglich unsere regionalen Ansprechpartner/-innen, welche Sie unter http://www.wirtschaft-integriert.de/ueber-uns/vor-ort/ finden.

Kontakt & Hotline

Weitere Informationen, beispielsweise über die einzelnen Durchführungsstandorte, erhalten Sie über die **Hotline** 06421 3044728.

Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft e. V.
Projektbüro *Wirtschaft integriert* [Marburg]

eMail wi@bwhw.de

Ausführliche Informationen stehen über den Internetauftritt des Projektes unter www.wirtschaft-integriert.de zur Verfügung.

Ausländerrechtliche Zugangsvoraussetzungen
Anhang 1

Zugangsvoraussetzungen für die verschiedenen Phasen von *Wirtschaft integriert*

Für folgende Personengruppen mit Sprachförderbedarf gibt es **keine ausländerrechtlichen Einschränkungen** für die Teilnahme:

1. **Personen mit deutscher oder EU-Staatsangehörigkeit und Migrationshintergrund** [z. B. Deutsche, deren Eltern aus der Türkei oder anderen Ländern zugewandert sind; junge Menschen aus Spanien oder anderen EU-Ländern]

2. **Personen mit unbefristeter Niederlassungserlaubnis oder Daueraufenthalt-EU**

3. **Personen mit befristeter Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen** [Schutzberechtigte wie Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge, Personen mit subsidiärem Schutz oder Abschiebeverbot; Personen die auf Grund einer Aufnahmeanordnung eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben sowie sonstige Personen mit Aufenthalts- und Beschäftigungserlaubnis].

4. **Personen mit [der Möglichkeit] einer Beschäftigungserlaubnis:**

   4.1. Asylantragsstellende aus *nicht-sicheren* Herkunftsländen*. Sie verfügen über eine Aufenthaltsgestattung bzw. BÜMA oder Weiterleitungsbescheinigung. Für diese ist die für die Teilnahme erforderliche Beschäftigungserlaubnis *möglich*, sobald keine

Pflicht mehr besteht, in der Erstaufnahmeeinrichtung zu leben bzw. die Zuweisung in die Kommune erfolgt ist *und* die dreimonatige Wartefrist erfüllt ist.

4.2. **Asylantragsstellende** aus *sicheren* Herkunftsländern* mit Asylantragsstellung vor dem 01.09.2015. Sie verfügen über eine Aufenthaltsgestattung bzw. BÜMA oder Weiterleitungsbescheinigung. Die erforderliche Beschäftigungserlaubnis ist *möglich*, wenn die Zuweisung in die Kommune erfolgt ist.

4.3. **Geduldete**. Sie verfügen über eine befristete Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung. Die erforderliche Beschäftigungserlaubnis ist sofort *möglich*, wenn kein Arbeitsverbot erteilt wurde.

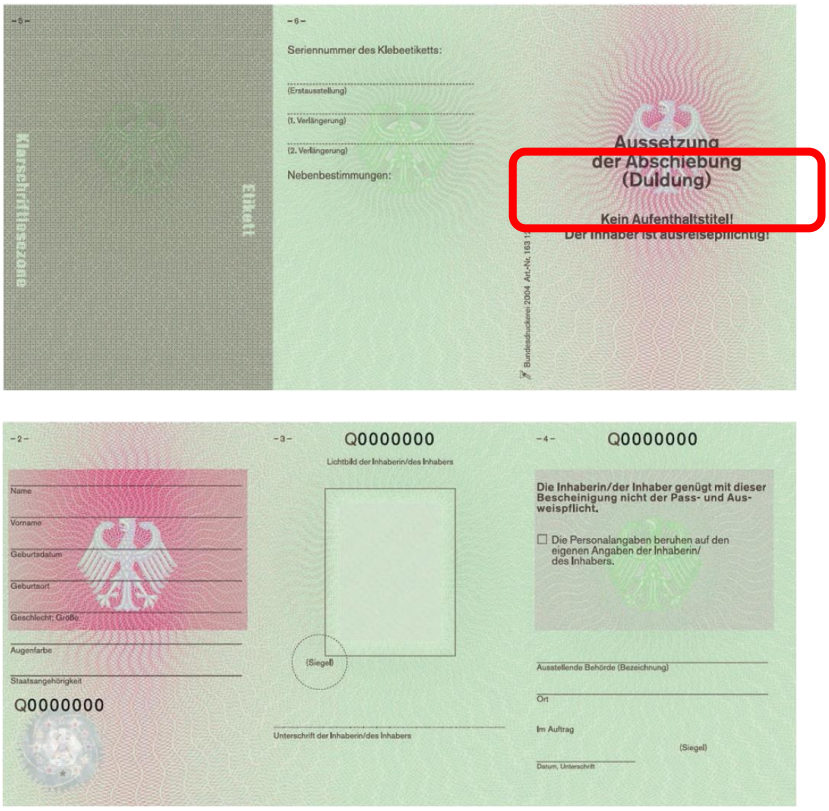

*Als **sichere Herkunftsländer** gelten derzeit: Serbien, Mazedonien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Albanien, Ghana und Senegal.

Das heißt: Immer dann, wenn eine Beschäftigungserlaubnis oder die Möglichkeit für diese vorliegt, ist die Teilnahme an allen Phasen von *Wirtschaft integriert* möglich.

Wichtig: Die Beschäftigungserlaubnis kann auch während der BO-Maßnahme erteilt werden. Sie ist erst für ein im Einzelfall vorgesehenes betriebliches Praktikum während BO^{plus} oder einen EQ- bzw. Ausbildungsplatz erforderlich.

Achtung: Die Beschäftigungserlaubnis wird von der zuständigen Ausländerbehörde *nicht automatisch* erteilt. Sie muss *beantragt werden*. Es gibt also Personen, die die Voraussetzungen für eine Beschäftigungserlaubnis erfüllen, bei denen die Beschäftigungserlaubnis also *möglich* ist, aber aufgrund eines fehlenden Antrages noch nicht erteilt wurde. In diesen Fällen sollte ein entsprechender Antrag bei der zuständigen Ausländerbehörde gestellt werden. Weiterführende Informationen zu den Formen und der Beantragung einer Beschäftigungserlaubnis siehe Seite 2.

Erteilung der Beschäftigungserlaubnis durch die Ausländerbehörde

Die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis ist eine Ermessensentscheidung. Ob eine Person diese Erlaubnis bereits besitzt, ist der Nebenbestimmung auf dem Ausweis zu entnehmen.

Dabei ist zwischen „Erwerbstätigkeit“ und „Beschäftigung“ zu unterscheiden [Erwerbstätigkeit umfasst auch die selbständige Tätigkeit]. Grundsätzlich gibt es drei Möglichkeiten:

- **Erwerbstätigkeit bzw. Beschäftigung gestattet**

  Diese Nebenbestimmung erlaubt jede Art der Erwerbstätigkeit bzw. Beschäftigung und bedarf keiner weiteren Erlaubnis [gilt i.d.R. für anerkannte Schutzberechtigte].

- **Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet**

  Eine Beschäftigung kann erlaubt werden, die Ausländerbehörde behält sich die Entscheidung darüber jedoch vor und prüft den konkreten Einzelfall.

- **Erwerbstätigkeit bzw. Beschäftigung nicht gestattet**

  Die Ausländerbehörde verhängt in drei Fällen ein Arbeitsverbot für *Geduldete*: Wenn die Einreise erfolgte, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen, wenn die Person aus selbst zu vertretenden Gründen nicht abgeschoben werden kann oder wenn es sich um einen Menschen aus einem sicheren Herkunftsstaat handelt, der nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt hat und dieser abgelehnt wurde.

  Der **Antrag auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis** wird vom Asylantragsstellenden [nach Ablauf der Wartefrist] bzw. Geduldeten bei der Ausländerbehörde gestellt. Sollte die Nebenbestimmung „Beschäftigung nur mit Zustimmung der Ausländerbehörde gestattet“ greifen, ist ein Vertragsentwurf [Ausbildungsvertrag, EQ-Vertrag, Praktikumsvertrag] für die konkrete Erteilung erforderlich.

Die Zustimmung der **Bundesagentur für Arbeit** ist für die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis im Rahmen der Projektphasen von *Wirtschaft integriert* nicht erforderlich.

Prüfschema für die TN-Gewinnung und TN-Auswahl
Anhang 2

Schritt 1 | Sprachförderbedarf

- Benötigt der Interessent eine gezielte Sprachförderung, um die Anforderungen einer Berufsorientierung, einer Einstiegsqualifizierung oder einer betrieblichen Ausbildung zu bewältigen?

  Anmerkung: Diese Voraussetzung kann als gegeben angesehen werden, wenn der Interessent ein Sprachniveau von ca. A2 bis ca. B1 aufweist. Eine förmliche Ermittlung des Sprachniveaus ist nicht erforderlich.

Schritt 2 | Interesse an Berufsausbildung

- Hat der Interessent grundsätzlich Interesse an einer Berufsausbildung?

  Anmerkung: Junge Menschen, die explizit nur an einer Hochschulausbildung interessiert sind, können nicht teilnehmen.

Schritt 3 | Fehlende Berufsorientierung

- Ist der Interessent noch nicht ausreichend beruflich orientiert?

  Anmerkung: Junge Menschen, die bereits über eine ausreichende Berufsorientierung verfügen, können an EQ^{plus} oder der geplanten Ausbildungsbegleitung teilnehmen, nicht aber an BO^{plus}.

Schritt 4a | Deutsche oder gleichgestellte Staatsangehörigkeit

- Besitzt der Interessent die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedsstaates?

  Anmerkung: Für diese Interessenten ist die Teilnahme bei Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen möglich.

Schritt 4b | Niederlassungserlaubnis und Daueraufenthalt EU

- Verfügt der Interessent über eine unbefristete Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt EU?

  Anmerkung: Bei Vorliegen einer unbefristeten Niederlassungserlaubnis ist die Teilnahme möglich. Diese Personen benötigen keine Beschäftigungserlaubnis. Diese ist mit dem gegebenen Aufenthaltsstatus faktisch erteilt bzw. diesem immanent.

  Daueraufenthalt EU bezieht sich nicht auf Staatsangehörige von EU-Mitgliedsländern, sondern auf die Berechtigung, sich dauerhaft im EU-Gebiet aufhalten zu dürfen.

Schritt 4c | Befristete Aufenthaltserlaubnis

- Verfügt der Interessent über eine befristete Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen?

Wenn ja, ist die Teilnahme grundsätzlich möglich.

- Verfügt dieser Interessent bereits über eine Beschäftigungserlaubnis?

  Wenn ja, ist die Teilnahme möglich.

  Wenn nein, ist die Teilnahme ebenfalls möglich. Allerdings muss in diesem Fall die Beschäftigungserlaubnis bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragt werden. Bei Vorliegen des hier angesprochenen Aufenthaltsstatus liegen die Voraussetzungen für eine Beschäftigungserlaubnis vor.

Schritt 4d | Aufenthaltsgestattung oder Duldung

- Ist das Asylverfahren des Interessenten noch nicht abgeschlossen? Oder wurde der Asylantrag negativ beschieden?

  Dann ist eine Teilnahme möglich, wenn eine Beschäftigungserlaubnis erteilt wurde. Diese kann von der zuständigen Ausländerbehörde unter den in Anhang 2 genannten Voraussetzungen erteilt werden.